
S 59 AS 10533/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	19
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gerichtbescheid Beschwerdewert im Zugunstenverfahren fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung Zulässigkeit des Antrags auf mündliche Verhandlung
Leitsätze	Belehrt das Sozialgericht im Gerichtbescheid unzutreffend über die Berufung als statthaftes Rechtsmittel, ist ein Antrag auf mündliche Verhandlung grundsätzlich unbefristet möglich. Der Beschwerdewert ist auch im Zugunstenverfahren nach § 44 SGB X nach dem mit der Berufung sachlich verfolgten Ziel, dem materiellen Kern des Verfahrens zu bestimmen
Normenkette	SGG § 105 SGG § 158 Satz 2 SGB X § 44

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AS 10533/19
Datum	07.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 1506/20
Datum	07.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 7. Oktober 2020 wird verworfen.

Ä

Außerdem gerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

Ä

Der Senat verwirft die Berufung nach [Â§ 158 Satz 1 und Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss als unzulässig, nachdem die Beteiligten hierzu mit gerichtlichem Schreiben vom 30. November 2021 gehört worden sind. Die Berufung ist nicht statthaft.

Ä

1. Einer Entscheidung durch Beschluss steht nicht entgegen, dass sich die Berufung gegen einen Gerichtsbescheid richtet (Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. September 2018 [â€“ L 18 AS 1084/18](#) [â€“](#), Rn. 10 in juris; vgl. in diesem Zusammenhang auch Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 8. November 2005 [â€“ B 1 KR 76/05 B = SozR 4-1500 Â§ 158 Nr 2](#)). Denn ein Beschluss nach [Â§ 158 Satz 2 SGG](#) darf auf Rechtsmittel gegen Gerichtsbescheide dann ergehen, wenn nach Erlass des Gerichtsbescheides ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann (vgl. BSG, Beschluss vom 12. Juli 2012 [â€“ B 14 AS 31/12 B](#); Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leithäuser/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 158 Rn. 6 m. w. N.).

Ä

So liegen die Dinge hier. Der Kläger hat die durch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Europäische Menschenrechtskonvention verbürgte Möglichkeit, beim Sozialgericht einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach [Â§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) zu stellen. Angesichts der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts ist ein grundsätzlich unbefristetes Einlegen des Rechtsbehelfs möglich, weil die Belehrung anstelle des statthaften Rechtsbehelfs bzw. Rechtsmittels (hier: Nichtzulassungsbeschwerde oder Antrag auf mündliche Verhandlung) ein anderes fristgebundenes Rechtsmittel (hier: Berufung) nennt (nicht unstr., vgl. aber BSG, Urteil vom 14. Dezember 2006 [â€“ B 4 R 19/06 R = SozR 4-3250 Â§ 14 Nr. 3](#); Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leithäuser/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 67 Rn. 13d m. w. N.). Ein solcher Fall wird von [Â§ 66 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Alt. 2 SGG](#) erfasst, denn das Gericht hält den Betreffenden durch die (fehlerhafte) Belehrung von einer eigenen Prüfung ab und vermittelt mit dem Hinweis auf ein unstatthafte Rechtsmittel den Eindruck, das statthafte Rechtsmittel sei gerade nicht gegeben.

Ä

2. Die Berufung ist vorliegend nicht statthaft. Der nach [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) erforderliche Streitwert von mehr als 750,00 Euro wird nicht erreicht.

Â

Der Wert des Beschwerdegegenstandes richtet sich danach, was das Sozialgericht dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was er davon mit seinen Berufungsanträgen weiterverfolgt (BSG, Beschluss vom 19. Mai 2021Â [B 14 AS 389/20 B](#)Â [, juris](#)). Der Berufungsstreitwert betr gt vorliegend 183,42 Euro. Streitig ist im Zugunstenverfahren nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch [\(SGB X\)](#) die Rechtm  igkeit des Bescheides vom 20. Februar 2019, mit dem der Beklagte vom Kl ger f r die Zeit von November 2018 bis Januar 2019 insgesamt 183,42 Euro erstattet fordert. Auch wenn Gegenstand der angefochtenen Bescheide (Bescheid vom 1. Oktober 2019 und Widerspruchsbescheid W 4065/19 vom 24. Oktober 2019) die  berpr fung dieses Erstattungsbescheides ist, ist der Streitwert nach dem zu  berpr fenden Bescheid zu bestimmen. Entscheidend ist der materielle Kern des Verfahrens, also das mit der Klage bzw. der Berufung sachlich verfolgte Ziel (BSG, Urteil vom 30. Juni 2021Â [B 4 AS 70/20 R](#)Â [, Rn. 16 in juris](#)). Ziel des Kl gers ist jedoch die Beseitigung der Erstattungsforderung, nicht die schlichte  berpr fung des Erstattungsbescheides. Leistungen f r mehr als ein Jahr ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) sind ebenfalls nicht im Streit, denn es sind Erstattungsforderungen f r drei Monate (November 2018 bis Januar 2019) betroffen.

Â

Das Sozialgericht hat die Berufung auch nicht ausdr cklich zugelassen ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung f hrt schlie lich ebenfalls nicht zur Zul ssigkeit der Berufung, weil sie nicht als Zulassungsentscheidung zu verstehen ist (vgl. BSG, Urteil vom 20. Mai 2003, [B 1 KR 25/01 R](#) = [SozR 4-1500 Â§ 158 Nr. 1](#); S chsisches LSG, Beschluss vom 14. Mai 2012, [L 3 AS 1139/11 B PKH](#), juris).

Â

3. Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§Â§ 183](#) und [193 SGG](#).

Â

Gr nde f r die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Zuletzt verändert am: 22.12.2024